****

**Benutzungs- und Stegordnung des Stader Anglervereins**

1. Der Liegeplatznutzer haftet mit seiner Person für die Einhaltung der gesetzlichen und den festgelegten Bestimmungen des Vorstandes des Stader Anglervereins. Ebenso hat jeder Liegeplatzberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ihn begleitende Personen sich an diese Ordnung halten. Der Bootseigentümer ist für das Boot und dadurch entstandene Schäden allein verantwortlich.
2. Liegeplätze werden ausschließlich vom Vorstand vergeben und können nicht verkauft, weitergegeben oder zeitweilig überlassen werden. Ein eigenmächtiger Tausch oder eine Übertragung eines Anlegeplatzes ist nicht statthaft. Ein freigewordener Liegeplatz ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.
3. Grundsätzlich erhält ein Mitglied nur einen Liegeplatz. Liegeplätze werden grundsätzlich nach Warteliste vergeben. Die Liegeplatznummer ist gut sichtbar auf beiden Seiten des Bootes fest anzubringen (mind. 10 cm hohe kontrastreiche Zahlen)
4. Die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Liegeplätze und Versorgungsanlagen trägt der Stader Anglerverein. Sie werden aus den Liegeplatzgebühren getragen. Für alle Liegeplätze gilt eine einheitliche Gebühr, die vom Vorstand beschlossen wird und ausschließlich dem Zwecke der Unterhaltung der Steganlage und sonstigen vorgesehenen Anlagen dient. Soweit besondere Kosten anfallen, können durch Beschluss des Vorstandes Umlagen bei den Nutzern erhoben werden. Eine Rückzahlung der Umlagen erfolgt nicht.
5. Die Liegeplatzgebühren werden auf das aktuelle Konto des Stader Anglervereins unter Angabe des Namens und der zugewiesenen Stegnummer bis spätestens 31.03. des aktuellen Jahres überwiesen. Bei ausbleibender Zahlung verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz.
6. Die Liegeplatz- und Steganlagen dürfen baulich nur nach Zustimmung des Vorstandes verändert werden
7. Die Boote sind grundsätzlich am gemeinsamen im Vorfeld bekanntgegebenen Termin oder bis spätestens zur ersten Eisbildung aus dem Wasser zu holen. Das Einbringen der Boote darf bei Eisfreiheit erfolgen, jedoch spätestens zum 01. Mai eines Jahres oder eines im Vorfeld bekanntgegebenen Termin zum gemeinsamen Einbringen der Boote. Nach diesem Termin ist eine Lagerung der Boote außerhalb des Wassers auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt. Kanu`s und Kajak`s dürfen in Absprache mit dem Vorstand und nur bei ausreichend Platz an dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
8. Es ist den Liegeplatzberechtigten freigestellt eine oder mehrere Personen zu bestimmen, welche als erste Ansprechpartner für den Vorstand des Stader Anglervereins fungieren und die Interessen der Liegeplatzberechtigten vertreten als auch alle Informationen an die Liegeplatzberechtigten weiter zu geben.
9. Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten des Bootanlegers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Für das Verhalten der Besucher und Kinder sowie für das Schließen des Eingangstores beim Betreten und Verlassen des Geländes trägt der Bootsnutzer die Verantwortung.
10. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Stegbereich untersagt.
11. Die Aufbewahrung von Flüssigbrennstoffen und Flüssiggas ist im Bereich des Steges und im Bootsschuppen nicht erlaubt.
12. Alle Batterien, Ladegeräte und Bootsmotoren sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer sofort ermittelt werden kann.

Batterien sind nur in dem vorgesehenen Ladeschrank über ein CE-zertifiziertes und gesichertes Ladegerät zu laden. Das laden der Batterie(n) im Boot darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Die dafür benötigten Kabel müssen für die Nutzung im Außenbereich geeignet sein. Defekte Bootsmotoren und Batterien sind unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Nicht benutzte Bootsmotoren oder Batterien sind umgehend vom Vereinsgelände zu entfernen.

1. Das Reinigen der Boote darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Kleinere Reparaturarbeiten dürfen keine Rückstände produzieren. Im Besonderen ist das Abschleifen von Lacken auf dem Vereinsgelände nur erlaubt, wenn keine Rückstände auf dem Vereinsgelände zurückbleiben oder ins Wasser gelangen. Größere Arbeiten der Werterhaltung/Wertverbesserung an den Booten und Zubehören sind außerhalb des Vereinsgeländes durchzuführen.
2. Die Liegeplatznutzer und unter 9. genannte Personen haben im Interesse der des Vereins auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle jeglicher Art sind durch jeden Nutzer der privaten Entsorgung zuzuführen. Lagerung auf dem Vereinsgelände ist untersagt.
3. Entstandene Beschädigungen an gemeinschaftlichen sowie fremden Eigentum sind dem Vorstand und/oder dem jeweiligen Eigentümer unverzüglich zu melden.
4. Nur auf den freigegebenen Gewässern ist das Bootfahren entsprechend der gesetzlichen Regelung (Verbrennungsmotor etc.) erlaubt. Die Gewässer-ordnung ist zu beachten.
5. Voll Wasser geschlagene Boote sind unverzüglich zu entleeren.
6. Alle Boote müssen am Steg so festgemacht werden, dass ein Losreißen nicht möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nicht gegeneinanderschlagen, um Beschädigungen zu vermeiden.
7. Die Boote sind an Bug und Heck mit einer geeigneten Ausgleichseinrichtung festzumachen
8. Bei Beschädigungen anderer Boote oder des Liegeplatzes durch ein losgeschlagenes Boot haftet der Bootseigentümer. Geht von einem voll Wasser geschlagenen oder losgerissenen Boot eine Gefahr für andere Boote oder den Liegeplatz aus, so kann der Vorstand auf Kosten des Liegeplatznutzers Abhilfe schaffen
9. Das Einbringen von Autoreifen, Waschmaschinentrommeln, o.ä. ist untersagt. Es dürfen ausschließlich selbstschwimmende Fender benutzt werden.
10. Auf dem Wasser vorgefundener/treibender Müll ist im Rahmen der Möglichkeit einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen. Unterwasserhindernisse oder in das Wasser gefallene Bäume sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
11. Die Slipanlage ist zu jederzeit freizuhalten.
12. Anweisungen der Fischereiaufsicht an das Ufer zu fahren, ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Jeder Nutzer hat die Pflicht, bei Verstößen gegen die Ordnung darauf hinzuweisen und sofort einzugreifen. Im Katastrophenfall können alle Nutzer zur Beseitigung von Schäden (Eisgang, Sturm, Feuer) herangezogen werden.
14. Wer gegen die Ordnung verstößt, hat mit Entzug des Liegeplatzes zu rechnen.
15. Der Vorstand ist zur Durchsetzung der Ordnung gegenüber allen Nutzern und Besuchern weisungsberechtigt.
16. Alle bestehenden Gesetze des Bürgerlichen, Zivilen und Strafrechtes bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Der Vorstand, Stand April 2018